



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Firma ... GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer ...,

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Horst Goetjes und Kollegen,  
Platzgasse 14, 34286 Spangenberg,

gegen

das Land Hessen,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel,  
Steinweg 6, 34117 Kassel,

Beklagten und Zulassungsantragsteller,

wegen Fahrverboten für Kraftfahrzeuge im Durchgangsverkehr mit einem zulässigen  
Gesamtgewicht über 12 t

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans,  
Richter am Hess. VGH Hassenpflug,  
Richter am Hess. VGH Pabst

am 24. April 2009 beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das auf Grund der  
mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2008 erlassene Urteil des  
Verwaltungsgerichts Kassel - 2 E 1327/07 - zugelassen.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

2 A 1528/09

fortgeführt.

Die Entscheidung über die Kostentragung für das Zulassungsverfahren bleibt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren vorläufig auf 20.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 und 4 VwGO fristgemäß gestellte und begründete Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel hat Erfolg. Die Berufung ist wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Diese ernstlichen Zweifel ergeben sich daraus, dass das Verwaltungsgericht zu strenge Anforderungen an das Vorliegen „veränderter Verkehrsverhältnisse“ i. S. des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO gestellt haben könnte. Das Verwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Feststellung, veränderte Verkehrsverhältnisse i. S. des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO lägen nicht vor, aus, seitens des Beklagten sei die Änderung der Verkehrsverhältnisse auf den von ihm selbst stets als Einheit betrachteten Bundesstraßen (B) 7, 27 und 400 allein mit dem Vergleich von Verkehrszahlen für einen einzigen Tag im ersten Halbjahr 2004 und im ersten Halbjahr 2005 belegt worden. Zudem sei bedenklich, dass dabei Tage unterschiedlicher Monate verglichen worden seien. Das von dem Beklagten herangezogene Zahlenmaterial sei deshalb keine tragfähige Grundlage für das Vorliegen veränderter Verkehrsverhältnisse, zumal dabei auch „gewisse Einschwingprozesse“ zu berücksichtigen seien. Für die Dauerzählstelle Hoheneiche sei für das erste Halbjahr 2005 ein Rückgang der Anzahl der „LKW mit Anhänger - Sattel-Kfz -“ gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres von 601.934.000 auf 596.660.000 ausgewiesen. Zudem sei nach einem Zuwachs in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 ein Rückgang der Verkehrszahlen ab Mai 2005 festzustellen. Dies gelte auch für die Dauerzählstelle Sontra für die B 400, für die der

Beklagte auf Erhebungen der Zählstelle westlich der Anschlussstelle Wommen der A 4 vom September 2004 bzw. am 9. Juni 2005 verweise.

Ernstliche Zweifel an diesen Feststellungen des Verwaltungsgerichts ergeben sich u. a. daraus, dass - wie der Beklagte zu Recht darlegt - ausweislich der von dem Beklagten in seiner Klageerwiderung dargelegten Zahlen an den maßgeblichen Zählstellen an der B 27 in Sontra und Marbach für die Vergleichsmonate April 2004 bzw. April 2005 eine Zunahme von Schwerverkehr über 12 t in Höhe von 40,17 % und 17,94 % zu verzeichnen ist (vgl. die Statistiken über die Verkehrsuntersuchung A 44 vor Mauteinführung am 16. September 2004 und die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2/2005 nach Mauteinführung am 16. Juni 2005, Bl. 160 und 161 des die B 7, B 27, B 400 betreffenden Ordners der Verwaltungsvorgänge des Beklagten).

Soweit das Verwaltungsgericht die Vergleichszahlen für unzureichend für die Feststellung veränderter Verkehrsverhältnisse hält, ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch sachgerechte Schätzungen ausreichend sind. Für den gebotenen Vergleich der Verkehrs- und Belastungssituation vor und nach der Einführung der Autobahnmaut fehle es nämlich regelmäßig an genauen Zahlen über das Aufkommen an LKW über 12 t für die Zeit vor Einführung der Autobahnmaut, weil diese Kategorie bis 2005 von den Dauerzählstellen nicht isoliert erfasst worden sei. Mehr als solche Schätzungen zu verlangen ließe die Neuregelung deshalb ins Leere laufen (BVerwG, U. v. 13.03.2008 - 3 C 18.07 -, UPR 2008, 315). Darauf, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keine hohen Anforderungen an das Vorliegen „veränderter Verkehrsverhältnisse“ i. S. des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu stellen sind, deutet auch hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil die Voraussetzungen dieser Vorschrift für gegeben hält, ohne im Einzelnen zu prüfen, ob „veränderte Verkehrsverhältnisse“ gegeben waren, sondern sich allein auf die Prüfung „erheblicher Auswirkungen“ des Mautausweichverkehrs beschränkt und auf dieser Grundlage das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bejaht.

Es bestehen auch ernstliche Zweifel, ob das Verwaltungsgericht zu Recht zu dem Ergebnis gekommen ist, das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Auswirkungen“ der

mautbedingten veränderten Verkehrsverhältnisse sei ebenfalls nicht erfüllt. Das Verwaltungsgericht hat dies entscheidend darauf gestützt, dass Werte bzw. Berechnungen zu Lärmbeeinträchtigungen, auch soweit sie sich entsprechend den Angaben des Beklagten in der Klageerwiderung aus den Verwaltungsvorgängen ergäben, deshalb nicht maßgeblich seien, weil sie „lediglich den Ist-Zustand“ beschrieben, jedoch nicht erkennen ließen, welche Auswirkungen in Bezug auf den Lärm durch mautbedingte veränderte Verkehrsverhältnisse entstanden sein sollten, und insoweit auch keine entsprechende Schätzung des Beklagten vorgenommen worden sei.

Es bestehen deutliche Zweifel, ob dieser Gesichtspunkt auf der Grundlage des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 dazu führen kann, „erhebliche Auswirkungen“ der durch den Mautausweichverkehr veränderten Verkehrsverhältnisse zu verneinen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur Bestimmung der „Erheblichkeit“ der Auswirkungen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV heranzuziehen. Danach liegt eine „wesentliche“ Lärmzunahme vor, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV gilt dasselbe, wenn der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird. Dieser Norm liege eine Wertung des Verordnungsgebers zugrunde, die sich auf § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO übertragen lasse. Dies gelte insbesondere für die Wertung, dass auch eine geringere Lärmzunahme als 3 dB(A) erheblich sei, wenn dadurch ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten werde. Dann drohe nämlich eine ohnehin bereits unzumutbare Situation noch verschlechtert oder jedenfalls verfestigt zu werden. Für die Feststellung, ob eine mautfluchtbedingte Verkehrslärmzunahme erheblich sei, bedürfe es nicht der sonst im Immissionsschutzrecht üblichen Lärmmessungen; die Behörde dürfe sich vielmehr mit fundierten Schätzungen begnügen. Dies ergebe sich aus der Begründung der Verordnung sowie aus den verwaltungspraktischen Gegebenheiten bei ihrem Erlass.

Der Beklagte hat unter Hinweis auf seine Darlegungen in der Klageerwiderung und unter Bezug auf den zugrunde liegenden Verwaltungsvorgang zur „Lärmtechnischen Berechnung“ hinsichtlich des Fahrverbots für den LKW-Verkehr auf der B 7, B 27, B 400, den nachzureichen das Verwaltungsgericht dem Beklagten zur Bestätigung der von ihm genannten Zahlen anheimgestellt hatte, dargelegt, dass schon vor der Einführung der Autobahnmaut der Lärmpegel an maßgeblichen Referenzpunkten der B 27 mindestens 70 dB(A) am Tage betrug. Nach den in dem Verwaltungsvorgang vorgenommenen Berechnungen der Lärmbelastung auf der Basis der Verkehrszählung im Jahre 2000 wurden an den Ortsdurchfahrten der B 27 in Eltmannshausen, Hauneck/Unterhaun und Hauneck/Sieglos Pegelwerte von 70 dB(A) tags ermittelt. Auf Grund der oben dargelegten Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B 27 nach Einführung der Autobahnmaut ist deshalb die Einschätzung des Beklagten, dass diese Lärmpegel sich weiter erhöht haben, nachvollziehbar. Es bestehen deshalb im Ergebnis deutliche Zweifel, ob das Verwaltungsgericht zu Recht das Vorliegen „erheblicher Auswirkungen“ der mautbedingt veränderten Verkehrsverhältnisse verneint hat.

Ernstliche Zweifel liegen auch insoweit vor, als das Verwaltungsgericht die Ermessensausübung seitens des Beklagten deshalb für rechtswidrig gehalten hat, weil der Beklagte keine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung wirtschaftlicher Belange und ihrer Abwägung mit verkehrlichen Erfordernissen getroffen habe. Der Beklagte weist insoweit darauf hin, dass der „Vermerk zur Anordnung der Sperrung der B 7/B 27/B 400 nach § 45 Abs. 9 StVO“ vom 20. Juli 2006 (Bl. 23 ff. des oben genannten Verwaltungsvorgangs) ausdrücklich die „von den Verbänden“ vorgetragene negativen Auswirkungen auf den Logistikstandort Nordhessen in die Ermessenserwägungen einbezogen hat. In dem Vermerk wird darauf hingewiesen, dass „Durchgangsverkehr“ nicht vorliege, wenn Lastkraftwagen Grundstücke an den gesperrten Strecken in ihrem Einzugsbereich erreichen wollten. Zudem könnten auch Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern durch die Regelung unbillige Härten einträten. In der Klageerwiderung hat der Beklagte zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die finanziellen Nachteile für die Speditionsunternehmen gewichtige Interessen seien, die aber im Vergleich zu den Schutzgütern, die mit den Fahrverboten gewahrt werden sollten, zurückträten. Insgesamt bestehen deshalb ernstliche Zweifel, ob das

Verwaltungsgericht zutreffend von einer rechtswidrigen Ermessensausübung des Beklagten ausgegangen ist.

Da somit der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist, kann dahingestellt bleiben, ob auch die anderen von dem Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 und 4 VwGO vorlägen.

Die Entscheidung über die Kostentragung für das Zulassungsverfahren bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1-3, 34117 Kassel, einzureichen (§ 124 a Abs. 6 Sätze 1 und 2 VwGO). Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 63 Abs. 1 GKG. Der Senat legt insoweit den auch von dem Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert zugrunde und bezieht sich auf dessen Begründung (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO analog).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Dr. Dyckmans

Pabst

Hassenpflug